

## Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung:

### Grundlagen zum Parteienrecht

Christian Bruns<sup>1</sup>

Am Anfang des Jahres hatte das **KG Berlin**<sup>2</sup> über die gerichtliche Bestellung eines Notvorstandes zu entscheiden. Zuvor war ein Mitglied der AfD Berlin mit einem Antrag auf Einsetzung einer Gesamtvertretung nach § 29 BGB vor dem **AG Berlin-Charlottenburg**<sup>3</sup> gescheitert. Die Anwendbarkeit des § 29 BGB auf politische Parteien begründete der Senat damit, dass dieser ohnehin nur in Betracht komme, wenn die Partei handlungsunfähig sei und dies zu einer unmittelbar drohenden Schädigung des Vereins oder eines außenstehenden Dritten führe. Die Vorschrift stelle sich damit als ultima ratio dar, welche auch auf politische Parteien Anwendung finden müsse. Auch sei der Antragsteller entgegen der Auffassung des AG Berlin-Charlottenburg nicht auf das parteiinterne Schiedsgerichtsverfahren zu verweisen, da nach § 29 BGB die staatlichen Gerichte zuständig seien. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die durch die Verfassung garantierte Selbstverwaltung der Parteien hieran etwas ändern könne, unterbleibt jedoch völlig. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass die Willensbildung innerhalb einer Partei staatsfrei geschehen muss, sodass zumindest ein Vorrang des parteiinternen Verfahrens bei lediglich nachträglicher Kontrolle durch die staatlichen Gerichte naheliegender erscheint.<sup>4</sup> Im Ergebnis waren nach Ansicht des Senats die Voraussetzung des § 29 BGB gar nicht erst erfüllt, sodass die Bestellung eines Notvorstandes nicht in Betracht kam.

Im Oktober musste sich das **KG Berlin**<sup>5</sup> erneut mit im Kern vereinsrechtlichen Fragen in Bezug auf politische Parteien beschäftigen. In diesem Fall hatten die Mitglieder eines Berliner Landesverbandes die

Ermächtigung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 Abs. 2 BGB beantragt. Nachdem das **AG Berlin-Charlottenburg**<sup>6</sup> dies unter Verweis auf das mangelnde Rechtsschutzbedürfnis bereits abgelehnt hatte, hatte sich der Senat mit dieser Frage zu befassen. Zunächst stellten die Richter fest, dass § 37 Abs. 2 BGB als Norm zum Minderheitenschutz grundsätzlich auch auf Parteien anwendbar sei. Jedoch komme eine Ermächtigung deshalb nicht in Betracht, weil der Landesparteitag unmittelbar bevorstehe. Die Frage, ob zunächst die Entscheidung des Parteischiedsgerichtes abgewartet werden müsse, ließ das Gericht offen.

Im Zentrum der grundlegenden Rechtsprechung zum Parteienrecht standen die Streitigkeiten rund um die Annullierung der AfD-Parteimitgliedschaft des Thüringer Landesvorsitzenden Andreas Kalbitz. Nachdem bekannt geworden war, dass Kalbitz vor seiner Mitgliedschaft bei der AfD Mitglied der rechtsextremen Vereinigung „Heimatreue Deutsche Jugend“ und der Partei „Die Republikaner“ gewesen war und dies bei seinem Eintritt verschwiegen hatte, annullierte der Bundesvorstand der AfD seine Parteimitgliedschaft per Beschluss. Parallel zum dagegen eingeleiteten parteiinternen Schiedsgerichtsverfahren beantragte Kalbitz zunächst erfolgreich beim **LG Berlin**<sup>7</sup> im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, ihm bis zum Abschluss des Hauptsachverfahrens vor dem Bundesschiedsgericht alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte uneingeschränkt zu belassen. Nachgängig unterlag Kalbitz jedoch im Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht, das innerparteilich unanfechtbar seine auf Verbleib in der AfD gerichteten Anträge zurückwies, woraufhin er erneut im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor das **LG Berlin**<sup>8</sup> zog. Der Bundesvorstand sei nicht zuständig gewesen, ferner verstießen die Regelungen der Parteisatzung gegen das PartG. Die Kammer legte zunächst die Grundsätze der gerichtlichen Kontrolldichte in Bezug auf Parteischiedsgerichtsentscheidung dar. Dabei stellten die Richter – der ständigen Rechtsprechung folgend – fest, dass sich die Überprüfung darauf beschränke, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und ob die Entscheidung offenbar unbillig ist. Für das Eilverfahren bedeute dies, dass es darauf ankomme, ob ohne Suspendierung eines mit hoher Wahrscheinlichkeit unwirksamen Be-

<sup>1</sup> Christian Bruns ist studentische Hilfskraft am Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

<sup>2</sup> KG Berlin, Beschluss vom 20.05.2020 – 22 W 7/20, juris.

<sup>3</sup> AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 14.01.2020 – 95 AR 4/20 B, nicht veröffentlicht.

<sup>4</sup> Ähnlich OLG Hamm, Urteil vom 16.01.1989 – 8 U 5/88, in: NJW-RR 1989, 1532 ff.; Hahn, in: NJW 1973, 2012 (2013); dagegen LG Berlin, Beschluss vom 25.07.1969 – 84 AR 28/69, in: NJW 1970, 1047 f.; Leuschner, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2018, § 29 Rn. 6.

<sup>5</sup> KG Berlin, Beschluss vom 05.10.2020 – 22 W 1035/20, juris.

<sup>6</sup> AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 05.08.2020 – 95 AR 472/20 B, nicht veröffentlicht.

<sup>7</sup> LG Berlin, Urteil vom 19.06.2020 – 63 O 50/20, nicht veröffentlicht.

<sup>8</sup> LG Berlin, Urteil vom 21.08.2020 – 43 O 223/20, in: MIP 2021, 53 ff.

schlusses konkrete, wesentliche und nicht wiedergutmachende Nachteile für den Verfügungskläger drohten. Es sei aber nicht ersichtlich, dass der Beschluss des Bundesvorstandes zur Aufhebung der Mitgliedschaft offensichtlich nichtig sei. Insbesondere sei es strittig, ob die streitgegenständlichen Normen der Satzung eine Umgehung des PartG darstellten. Darauf komme es im Ergebnis aber nicht an, denn jedenfalls sei es vertretbar, anzunehmen, dass die Aufnahme wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten worden sei. Demnach liege kein evidentere Rechtsfehler und damit kein Anordnungsgrund vor, der Antragsteller sei auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Die hier aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine Aufhebung der Mitgliedschaft durch den Vorstand rechtmäßig sein kann, ist jedoch von wesentlicher Bedeutung und bedarf weiterer Erörterung. Sinn und Zweck der Kompetenzzuordnung in § 10 Abs. 4 PartG ist es, ein Höchstmaß an Objektivität im Parteiausschlussverfahren zu sichern. In Anerkennung des einer Partei wesensimmanenten innerparteilichen Machtkampfes dient die Regelung dazu, zu verhindern, dass sich der Parteivorstand missliebiger innerparteilicher Gegner entledigen kann<sup>9</sup>. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass das Fehlverhalten des Mitgliedes in diesem Fall bereits vor der Parteiaufnahme geschehen ist. Es kommt vielmehr darauf an, dass dem Mitglied in diesem Fall die erworbenen Rechte de facto entzogen werden, sodass die Aufhebung der Mitgliedschaft letztlich den Charakter eines Parteiausschlusses aufweist. Folglich hatte der Vorstand hierzu keine Kompetenz. Diese Auffassung ist wohl so klar vorzugswürdig, dass hierin durchaus ein klarer Rechtsfehler gesehen werden könnte. Im Ergebnis kam es aufgrund der zudem seitens des Bundesvorstandes erklärten Anfechtung der Aufnahme wegen arglistiger Täuschung hierauf jedoch nicht an. Im Januar 2021 bestätigte das **KG Berlin**<sup>10</sup> das Urteil der Vorinstanz. Es ging in seiner Argumentation nicht mehr auf die Frage ein, ob der Vorstand die Mitgliedschaft aufheben konnte, sondern beschränkte sich auf die Anfechtung der Mitgliedschaft wegen arglistiger Täuschung. Diese sei vertretbar vom Parteischiedsgericht angenommen worden. Im Rahmen der eingeschränkten Kontrollrechte ergäben sich keine derartig klaren Rechtsfehler, dass dem Antrag stattzugeben sei. Insgesamt sind die Urteile der Berliner Gerichte dennoch ein positives Beispiel für die Ausübung der be-

schränkten Kontrollbefugnis staatlicher Gerichte in Bezug auf Parteischiedsgerichtsentscheidungen.

Ebenfalls mit dem Ausschluss eines Parteimitgliedes zu beschäftigen hatte sich das **BVerfG**<sup>11</sup>. Im Wege der Verfassungsbeschwerde wandte sich die SPD gegen die Aufhebung eines Parteiausschlusses durch das KG-Berlin<sup>12</sup>. Nach Auffassung der Karlsruher Richter habe die Kammer die Grenzen des durch Art. 21 GG eingeschränkten Prüfungsmaßstabs überschritten und die eigenen Erwägungen bezüglich des für die Partei verursachten Schadens an die Stelle der Bewertung des Parteischiedsgerichtes gesetzt. Insofern erweise sich das Urteil des KG als willkürlich i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG, da das Gericht die eigene Prüfungscompetenz überschritten habe. In der Konsequenz hatte die Verfassungsbeschwerde Erfolg.

Im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Bundestagswahl 2017 hatte sich das **BVerfG**<sup>13</sup> mit der Ablehnung eines Richters wegen vorheriger Tätigkeit in der CDU zu beschäftigen. Gegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde war im Wesentlichen die fehlende Wählbarkeit der CDU in Bayern und der CSU im Rest der Bundesrepublik, worin nach Ansicht der Beschwerdeführer ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG zu sehen sei. Der Antrag auf Ablehnung richtete sich gegen den Berichterstatter Peter Müller und wurde damit begründet, dass zwischen diesem und dem Streitgegenstand ein gewisses Näheverhältnis bestehe. Dies resultiere aus seiner früheren und aktuellen Tätigkeit für die CDU. Unter anderem sei dieser als Mitglied der CDU Ministerpräsident des Saarlandes geworden und auch heute noch Ehrenvorsitzender des dortigen Landesverbandes. Ferner sei er auch heute auf Parteiveranstaltungen aktiv, was eine Besorgnis der Befangenheit begründe. Insbesondere zöge ein Erfolg der Wahlprüfungsbeschwerde enormen strategischen Schaden für die CDU nach sich, denn sie müsste in diesem Fall bundesweit mit der CSU konkurrieren. Der Senat lehnte den Antrag jedoch ab. Weder die bloße frühere Tätigkeit eines Richters für eine Partei noch dessen Mitgliedschaft in einer Partei vermögen für sich genommen die Besorgnis einer Befangenheit zu begründen. Darüber hinaus stütze sich der Antrag auf bloße Behauptungen dahingehend, dass der Richter nicht gegen die Interessen seiner „politischen Heimat“ entscheiden werde, ohne hierfür tragfähige tatsächliche Anhaltspunkte zu liefern. So richtig die

<sup>9</sup> Ipsen, PartG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 33.

<sup>10</sup> KG Berlin, Urteil vom 22.01.2021 – 7 U 1081/20, in: MIP 2021, 48 ff.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020 – 2 BvR 121/14, juris.

<sup>12</sup> KG Berlin, Urteil vom 10.09.2013 – 7 U 131/12, juris.

<sup>13</sup> BVerfG, Beschluss vom 15.06.2020 – 2 BvC 51/19, juris = BVerfGE 154, 312 ff.

Entscheidung des BVerfG in diesem Falle auch ist, so wird sie doch dem selbst gesetzten Prüfungsmaßstab nicht ganz gerecht, kommt es nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG – und auch nach den Ausführungen im vorliegenden Beschluss – allein darauf an, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass besteht, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln<sup>14</sup>. Es kann kaum bezweifelt werden, dass zwischen dem Richter Müller und der CDU eine gewisse Verbundenheit besteht und dass dieser auch weiterhin am Wohl der Partei interessiert ist. Läuft ein Streitgegenstand diesen Interessen derart fundamental zuwider, wäre eine erweiterte Auseinandersetzung mit der Fragestellung einer diesbezüglichen Interessenkollision durchaus angezeigt, auch wenn die Ausführungen des Beschwerdeführers hierzu wenig substantiiert bis polemisch sind. Diese Entscheidung wirft aber auch ein Schlaglicht darauf, dass der hohe Anteil ehemaliger politischer Entscheidungsträger unter den Verfassungsrichtern nicht nur einen Zuwachs an diesbezüglicher Kompetenz und Erfahrung, sondern auch nicht zu unterschätzende Probleme mit sich bringt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Rechtsprechung zu den Grundlagen des Parteienrechts bildeten – wie schon im Vorjahr – öffentliche Äußerungen von Amtsträgern. So hatte sich zunächst das **VG Bayreuth**<sup>15</sup> mit einem Aufruf des dortigen Bürgermeisters zu beschäftigen. Da die Versammlung des Antragstellers nach Aussage des Bürgermeisters eine „demokratiefeindliche Gesinnung“ zum Inhalt habe, wolle man dieser mit der (Gegen-)Versammlung „Fest der Demokratie“ entgegentreten. Gegen den Aufruf zur Versammlung wandte sich der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung mit der Begründung, der Bürgermeister habe mit der streitgegenständlichen Äußerung seine Neutralitätspflicht verletzt. Die Kammer erarbeitete zunächst lehrbuchhaft, dass dem Amt des Bürgermeisters eine politische Äußerungspflicht inhärent sei. Diese finde aber ihre Grenzen dort, wo der Bürgermeister lenkend in den Willensbildungsprozess der Bevölkerung eingreife. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Bürgermeister im Falle zweier parteipolitischer Veranstaltungen so eindeutig Stellung beziehe. So untersagte das Gericht folgerichtig weitere Aufrufe des Bürgermeisters zur Teilnahme an der Gegendemonstration.

In einem ähnlich gelagerten Fall hatte sich das **BVerfG**<sup>16</sup> mit der Veröffentlichung eines Interviews

mit dem Bundesinnenminister Horst Seehofer auf der Website des BMI zu befassen. Im Organstreitverfahren rügte die AfD, sie sei durch die Veröffentlichung des Interviews, in welchem Seehofer sie als „staatszersetzend“ bezeichnete, in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verletzt. In seiner rechtlichen Bewertung konturierte der Senat das Neutralitätsgebot zunächst dahingehend, dass eine Verletzung eben dann vorliege, wenn ein Amtsträger unter Ausnutzung der amtlichen Ressourcen zielgerichtet in den politischen Wettbewerb eingreife. Es sei aber zwischen dem Interview an sich und der Veröffentlichung auf Homepage des BMI zu differenzieren. Lediglich die Veröffentlichung auf der Website des BMI, nicht aber das Interview an sich, könne einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot darstellen, denn das Interview habe Seehofer nicht in seiner Funktion als Bundesinnenminister gegeben. Bei der Veröffentlichung auf der Website hingegen habe er bewusst seine amtlichen Ressourcen genutzt. Die Karlsruher Richter ließen bewusst offen, ob die Aussagen des Ministers bereits dadurch gedeckt seien, dass er lediglich die Wahrung der Grundregeln des demokratischen Zusammenlebens einfordere und damit – wenn auch außerhalb seines Ressorts – die Grundwerte der Verfassung verteidigt habe. Dies könne dahinstehen, da der Minister jedenfalls das hierzu sachlich Erforderliche überschreite und direkt negativ Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung der Partei nehme. Die in der Argumentation überzeugende Entscheidung des BVerfG ist eine konsequente Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechungslinie des BVerfG<sup>17</sup>. Die Frage, ob die Verteidigung der Grundwerte der Verfassung Aussagen gegen politische Akteure zu rechtfertigen vermögen, lässt das BVerfG aber offen.

Eine Antwort auf diese Frage lieferte jedoch der **StGH Niedersachsen**<sup>18</sup>. Dieser musste sich mit einigen Tweets des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Weil unter dem Account „MpStephanWeil“ beschäftigen. Dieser hatte in seinen Tweets zur Teilnahme an einer Gegendemonstration unter dem Motto „Bunt statt Braun“ aufgerufen. Anlass hierfür war eine Demonstration der NPD, welche sich unter dem Motto „Schluss mit steuerfinanzierter Hetze – [...] in die Schranken weisen“ gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, insbesondere gegen einen namentlich genannten Journalisten richtete. Die Demonstration bezog sich auf ein Interview des Journalisten, welches er mit einem ehemaligen SS-Unterscharführer

<sup>14</sup> Vgl. BVerfGE 108, 122 (126); 142, 302 (307, Rn. 18).

<sup>15</sup> VG Bayreuth, Beschluss vom 14.02.2020 – B 9 E 20.141, juris.

<sup>16</sup> BVerfGE 154, 320 ff.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu BVerfGE 138, 102 ff. („Schwesig“), und BVerfGE 140, 225 ff., sowie E 148, 11 ff. („Wanka“).

<sup>18</sup> StGH Niedersachsen, Urteil vom 24.11.2020 – 6/19, juris.

rer geführt hatte, der am Massaker von Ascq beteiligt war. In ihren rechtlichen Ausführungen folgten die Richter zunächst der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG. So stellten sie zutreffend fest, dass staatliche Organe nicht dazu berufen seien, den Bürger zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an von einer Partei angemeldeten Demonstrationen zu veranlassen. Einen Eingriff in den Gewährleistungsbereich des Rechtes auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb nahmen die Richter folgerichtig an. Bei der Rechtfertigung dieses Eingriffes betreten die Richter jedoch Neuland.<sup>19</sup> Zunächst leiten Sie – dogmatisch überzeugend – aus der Bindung der vollziehenden Gewalt, an deren Spitze die Landesregierung steht (vgl. Art. 28 Abs. 1 NVerf.), an Recht und Gesetz (Art. 2 Abs. 2 NVerf.) eine Pflicht ab, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren und zu verteidigen. Die Landesregierung dürfe etwa zu Gunsten der Wahrung der Integrität der niedersächsischen Verfassungsorgane tätig werden oder die Institutionen der freiheitlichen Demokratie gegen fundamentale Angriffe und Infragestellungen verteidigen. Anhand dieses Maßstabes wird sodann erläutert, weshalb es sich bei der Demonstration der NPD um einen solchen fundamentalen Angriff auf die freie Presse als für die demokratische Ordnung konstituierendes Institut von Verfassungsrang handele. So werde insbesondere aus der Aussage, dem namentlich genannten Journalisten werde „Gerechtigkeit widerfahren“ deutlich, dass es bei der Demonstration darum gehe, einen einzelnen Journalisten mundtot zu machen. Darüber hinaus würden die Aussagen des Ministerpräsidenten auch dem Gebot der Sachlichkeit gerecht. Mit seiner Entscheidung erhöht der StGH Niedersachsen den Druck auf das BVerfG, zu der aufgeworfenen Frage selbst Stellung zu beziehen, hatte das BVerfG ebendiese Frage wenige Monate zuvor noch offengelassen. Dogmatisch vermag die Herleitung eines Äußerungsrechtes zur Verteidigung der demokratischen Grundordnung zu überzeugen, solange es sich auf für die Staatsleitung verantwortliche Amtsträger wie Ministerpräsidenten und Bundeskanzler beschränkt. Dennoch bewegt sich der niedersächsische StGH mit seiner Entscheidung in einem kritischen Feld. Die staatsfreie Meinungsbildung ist konstitutiv für die liberale Demokratie. Dies gebietet eine restriktive Handhabe der durch die Richter neu geschaffenen Kompetenz von Amtsträgern, die in weniger deutlichen Fällen der demokratiefeindlichen Betätigung von Parteien zu Gunsten der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb entschieden werden muss.

<sup>19</sup> So treffend *Harding*, in: NVwZ 2021, 147.

Auch in diesem Jahr mussten sich die Gerichte mit der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Parteimitgliedern – abermals solchen der NPD – auseinandersetzen. So hatte sich das **BVerwG**<sup>20</sup> erneut mit einem bereits im letzten Jahr besprochenen Verfahren zu befassen<sup>21</sup>. Damals hatten die Richter das Verfahren an das OVG Bautzen zurückverwiesen, da dieses nicht ausreichend geprüft habe, ob atypische Umstände vorlägen, welche die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG a.F. zu widerlegen vermögen. Das **OVG Bautzen**<sup>22</sup> nahm das Verfahren 2020 erneut auf und gab dem Kläger Gelegenheit, auszuführen, inwiefern er sich von anderen Mitgliedern der NPD, die eine Tendenz zur Anwendung, Androhung oder Billigung von Gewalt erkennen ließen, distanzieren. Hierzu führte der Kläger aus, er habe hier von lediglich „rudimentär“ Kenntnis gehabt, im Übrigen sei ihm in Zeiten von „Fake-News“ nicht klar gewesen, welche der Nachrichten über entsprechendes Verhalten von NPD-Mitgliedern glaubhaft seien. Diese Ausführungen vermögen nach der überzeugenden Rechtsauffassung des Senats nicht zu tragen. So sei auszuschließen, dass der Kläger keine Kenntnis von entsprechenden Äußerungen anderer Parteimitglieder gehabt habe. Es mangle insbesondere an Ausführungen, die glaubhaft machten, dass er sich von solchen Bestrebungen nachhaltig distanzieren. Hierzu treffe den Kläger auch eine Darlegungspflicht. Das OVG ließ die Revision gegen seine Entscheidung nicht zu. Dagegen legte der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BVerwG ein und machte sämtliche Revisionszulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO geltend. Eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung i.S.d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO kommt nach Ansicht BVerwG schon deshalb nicht in Betracht, weil es die rechtliche Fragestellung bereits im Revisionsverfahren 2019 beantwortet habe. Auch kämen weder eine Abweichung des Berufungsgerichtes noch Verfahrensfehler in Betracht. So lehnte das BVerwG die Beschwerde ab und beendete somit endgültig die seit 2016 währenden Rechtsstreitigkeiten. Die wesentliche Rechtsfrage, welche Ausstrahlungswirkung das NPD-Verbotsverfahren auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der Mitglieder hat, hatte das BVerwG ohnehin schon 2019 beantwortet<sup>23</sup>.

<sup>20</sup> BVerwG, Beschluss vom 23.11.2020 – 6 B 33/20, juris.

<sup>21</sup> *Bruns*, in: MIP 2020, 55 (57).

<sup>22</sup> OVG Bautzen, Urteil vom 23.03.2020 – 6 A 556/17, juris.

<sup>23</sup> Hierzu *Bruns*, in: MIP 2020, 55 (57 f.).

Mit der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von NPD-Mitgliedern hatte sich aber auch das **VG-Gießen**<sup>24</sup> zu beschäftigen. Ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte, welcher für die NPD für den Kreistag kandidierte, hatte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte beantragt. Die Richter aus Gießen folgten in ihrer Argumentation der Rechtsprechung des BVerwG<sup>25</sup>. So stellte die Kammer zunächst fest, dass die Unzuverlässigkeitstatbestände der § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 WaffG nebeneinander stünden, eine Spezialität bestehe nicht. In Anwendung der im Urteil des BVerfG zum NPD-Verbotsverfahren entwickelten Grundsätze<sup>26</sup> subsumierte das Gericht die NPD folgerichtig unter den Begriff der Vereinigung, deren Bestrebungen sich im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Der Antragsteller habe durch seine Kandidatur für die NPD nach außen kundgetan, dass er die Ziele der NPD – auch ohne deren Mitglied zu sein – unterstütze. Darüber hinaus habe der Antragsteller nicht ausreichend dargelegt, dass er sich von den verfassungswidrigen Zielen der Partei distanziert, sodass eine Widerlegung der Regelvermutung nicht in Betracht komme. Demzufolge wurde der Antrag abgelehnt.

Die Corona-Pandemie stellte die Rechtsprechung im Versammlungsrecht vor besondere Herausforderungen. In Stuttgart hatte die AfD zu einer Versammlung aufgerufen, welche jedoch wegen der erhöhten Infektionsgefahr aufgrund der Corona-Pandemie untersagt wurde. Hiergegen zog die AfD im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vor das **VG Stuttgart**<sup>27</sup>. Die Kammer führte zunächst aus, dass zwar Infektionsgefahren auf der Versammlung selbst durch Auflagen minimiert werden könnten. Es sei aber zu befürchten, dass von Zusammenstößen zwischen Polizei und Gegendemonstranten eine hohe Infektionsgefahr ausgehe. Dies sei mit Blick auf das Infektionsgeschehen besonders schwerwiegend, da diese Kontakte unmöglich nachzuverfolgen seien. Dies rechtfertige, die Versammlungsveranstalter – wenn auch als Nichtstörer – in Anspruch zu nehmen. Die Abwägung zwischen der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG gehe zu Lasten der Versammlungsfreiheit aus. Art. 21 GG gewähre der AfD für die Frage der Abhaltung einer

Versammlung keine weitergehenden Rechte. Dagegen zog die AfD vor den **VGH Mannheim**<sup>28</sup>, welcher das Urteil aufhob. Dies stütze er im Wesentlichen auf eine fehlerhafte Güterabwägung. So gab der Senat zunächst Auflagen für die Versammlung der AfD vor, unter denen das Infektionsrisiko auf der Versammlung selbst und die Gefahr von Zusammenstößen minimiert werden sollte. Würde man die AfD als Nichtstörer in Anspruch nehmen, so führte der Senat aus, könnten zu Rechtsverstößen bereite Personen auf möglicherweise lange Zeit durch Anündigung von rechtswidrigem Verhalten per se rechtmäßige Versammlungen vollständig unmöglich machen. Ein solches Ergebnis wäre nach Ansicht der Mannheimer Richter rechtsstaatlich auf Dauer kaum tragbar. Zur Abwägung wurde entgegen der Rechtsauffassung des VG Stuttgart auch Art. 21 GG herangezogen, denn eine Partei könne darauf ein Recht stützen, durch Kundgebungen am politischen Wettbewerb teilzunehmen. Der Senat betont aber auch, dass das Urteil eine Einzelfallentscheidung sei und bei weiterer Verschlechterung der Pandemielage die Güterabwägung anders ausgehen könne. Die Abwägung zwischen Versammlungsfreiheit und den Gefahren durch die Corona-Pandemie werden die Gerichte wohl auch im Jahr 2021 vor Herausforderungen stellen. Ein Versammlungsverbot darf dabei nur letztes Mittel sein, wobei dies in einigen Fällen wohl von Nöten sein wird.

Im Februar 2020 bewarb sich ein Funktionär der Partei „Der III. Weg“ um die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Das OLG lehnte seinen Antrag unter Verweis auf seine Vorstrafen sowie die Tätigkeit in Vereinigungen, welche verfassungswidrige Bestrebungen verfolgten, ab. Sodann zog der Antragsteller vor das **VG Würzburg**<sup>29</sup>, um im Wege der einstweiligen Anordnung seine Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu erwirken. Zur Begründung führte er an, dass an sein Engagement für eine nicht verbotene Partei keinerlei negative Konsequenzen geknüpft werden könnten. Darüber hinaus erfordere der Begriff des „darauf Ausgehens“ – der Rechtsprechung der BVerfG im NPD-Verbotsverfahren folgend – auch in diesem Fall Potentialität bezüglich der verfassungswidrigen Bestrebungen. Das VG führte dazu zutreffend aus, dass Art. 21 GG nicht per se verbiete, das Engagement in einer Partei für die Bewertung der Eignung heranzuziehen. Das Gericht geht jedoch nicht tiefgehend auf die Pro-

<sup>24</sup> VG Gießen, Beschluss vom 23.12.2019 – 9 L 2757/19.GI, juris.

<sup>25</sup> BVerwG, Urteil vom 19.06.2019 – 6 C 9.18, juris.

<sup>26</sup> BVerfGE 144, 20 ff.

<sup>27</sup> VG Stuttgart, Beschluss vom 22.05.2020 – 5 K 2478/20, juris.

<sup>28</sup> VGH Mannheim, Beschluss vom 23.05.2020 – 1 S 1586/20, juris.

<sup>29</sup> VG Würzburg, Beschluss vom 30.03.2020 – W 1 E 20.460, juris.

blematik einer Aushöhlung des Art. 21 GG durch die Anknüpfung negativer Folgen an die Parteimitgliedschaft ein. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gericht bekräftigt, dass schon die herausgehobene Tätigkeit in der Partei „Der III. Weg“ für sich allein für die Feststellung der Ungeeignetheit ausreichend gewesen wäre, wäre dies jedoch zwingend erforderlich gewesen. Den Ausführungen zur Potentialität tritt die Kammer mit dem sehr überzeugenden Argument entgegen, bei dieser Auslegung handele es sich um ein Spezifikum des Parteiverbotsverfahrens als Organisationsverbot, welches nicht übertragbar sei. Im Ergebnis ist die Versagung der Aufnahme, wie das VG ebenfalls annimmt, korrekt. Gegen den Beschluss der Kammer wandte sich der Antragsteller an den **VGH Bayern**<sup>30</sup>, welcher die Rechtsauffassung des VG bestätigte, jedoch ebenfalls tiefergehende Ausführungen zur oben genannten Problematik vermissen lässt.

Die Berliner Justiz hatte sich mit der Nennung der „Jungen Alternative“ als Verdachtsfall im Verfassungsschutzbericht des Bundes zu beschäftigen. Nach einer erfolglosen Klage vor dem **VG Berlin**<sup>31</sup> zog die Partei vor das **OVG Berlin-Brandenburg**<sup>32</sup>. Zur Begründung ihrer Beschwerde führte die AfD an, die Vorinstanz habe schlicht verkannt, dass Art. 21 GG einschlägig wäre. Darüber hinaus schließe das Parteienprivileg aus, dass eine nicht verbotene Partei als verfassungswidrig bezeichnet werde. Diese Argumentation ist jedoch nach überzeugender Ansicht des OVG Berlin-Brandenburg nicht tragfähig. So habe die Kammer nicht verkannt, dass Art. 21 GG einschlägig sei. Vielmehr habe die Kammer umfassend erörtert, weshalb die Jugendorganisation verfassungswidrige Ziele verfolge. Trotz der herausragenden Rolle des Art. 21 GG müsse der Staat nicht tatenlos hinnehmen, wenn eine Partei die Willensbildung des Volkes mit verfassungsfeindlicher Zielrichtung betreibe. Vielmehr könne der Staat dem Prinzip der wehrhaften Demokratie folgen und insbesondere mit den Mitteln des Verfassungsschutzes gegen derartige Bestrebungen vorgehen. Gegen die hieraus resultierenden faktischen Nachteile sei die Partei auch nicht per se durch Art. 21 GG geschützt. Dies widerspreche dem Normzweck des § 16 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG, die verfassungsmäßige Ordnung vor Gefahren zu schützen. Damit folgt das OVG Berlin-Brandenburg im Wesentlichen der bisherigen Recht-

<sup>30</sup> VGH Bayern, Beschluss vom 30.04.2020 – 3 CE 20.729, juris.

<sup>31</sup> VG Berlin, Beschluss vom 28.05.2020 – 1 L 95/20, nicht veröffentlicht.

<sup>32</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.06.2020 – OVG 1 S 55/20, juris.

sprechungslinie<sup>33</sup>. Darüber hinaus wehrte sich ein Mitglied des „Flügels“, einer mittlerweile mehr oder weniger freiwillig zumindest „offiziell“ aufgelösten Gruppierung innerhalb der AfD, gegen eine Aussage des BfV-Präsidenten in einem Zeitungsinterview. Dieser hatte gesagt, der „Flügel“ werde „immer rechtsextremistischer“. Hiergegen klagte das Mitglied im Wege des Eilrechtsschutzes zunächst vor dem **VG Berlin**<sup>34</sup> und nachgehend vor dem **OVG Berlin-Brandenburg**<sup>35</sup> auf Unterlassung. Das Gericht führte hierzu aus, dem Antragsteller fehle es schon an der Antragsbefugnis, denn die Streitgegenständliche Äußerung beziehe sich nicht auf ihn. Ferner sei die Aussage des BfV-Präsidenten von § 16 Abs. 1 BVerfSchG gedeckt. Dieser berechtige das BfV, die Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zu informieren. Somit blieb die Klage erfolglos.

Mitte des Jahres beschäftigte das **BVerwG**<sup>36</sup> das Verhältnis zwischen Informationsfreiheitsgesetz und Parteiengesetz. Ein Verein hatte den Bundestag auf Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit Rechenschaftsberichten der Parteien und Parteispenden verklagt. Sowohl das VG Berlin<sup>37</sup> als auch das OVG Berlin-Brandenburg<sup>38</sup> gaben dem Kläger recht. Das Parteiengesetz entfalte keine Sperrwirkung für eine Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes. Das BVerwG bewertete die Rechtslage jedoch anders. Eine Sperrwirkung hinge nicht davon ab, ob die anderweitige Regelung – hier das Parteiengesetz – dem Einzelnen ebenfalls einen individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Informationszugangsanspruch verleihe – was im Falle des Parteiengesetzes nicht der Fall ist. Es komme lediglich darauf an, dass der materielle Regelungsbereich identisch sei. Dies sei hier der Fall. Die §§ 23 ff. PartG regelten die Information der allgemeinen Öffentlichkeit über das Finanzgebaren und das Vermögen der politischen Parteien abschließend. Somit sei ein Anspruch nach dem IFG ausgeschlossen.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu VG Köln, Beschluss vom 24.10.2019 – 13 L 2217/19, juris; VG München, Beschluss vom 27.07.2017 – M 22 E 17.1861, juris.

<sup>34</sup> VG Berlin, Beschluss vom 25.05.2020 – 1 L 97/20, nicht veröffentlicht.

<sup>35</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.06.2020 – OVG 1 S 56/20, juris.

<sup>36</sup> BVerwG, Urteil vom 17.06.2020 – 10 C 17/19, juris.

<sup>37</sup> VG Berlin, Urteil vom 26.01.2017 – 2 K 69.16, juris.

<sup>38</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.04.2018 – OVG 12 B 6.17, juris.

Ein Social-Media-Post einer Partei beschäftigte das **LG Frankenthal**<sup>39</sup>. Der Betreiber der Plattform hatte das Posting als „Hassrede“ qualifiziert und den Account der Partei daraufhin gesperrt. Das LG bestätigte die konkludente Kündigung. Dabei berücksichtigte das Gericht durchaus, dass durch die Sperrung grundrechtlich geschützte Positionen betroffen seien. Diese seien jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der Beitrag der Kläger gäbe selbst bei großzügiger Auslegung zumindest Anlass zur Prüfung des § 130 StGB, sodass die Beklagte jedenfalls im Rahmen ihres virtuellen Hausrechtes zur Löschung berechtigt gewesen sei. Folgerichtig lehnte das Gericht die Klage ab.

Mit einer Amtsenthebung aus einem Parteiamt hatte sich das **LG Oldenburg**<sup>40</sup> zu beschäftigen. Dieses verwies den Kläger jedoch zu Recht auf den partei-internen Rechtsweg. Die vorherige Erschöpfung des innerparteilichen Rechtsweges könne nur ausnahmsweise unzumutbar sein, wenn sich das Verfahren aus nicht nachvollziehbaren Gründen erheblich verzögere oder effektiver Rechtsschutz nicht mehr zu erwarten sei. Dies sei jedenfalls noch nicht der Fall. Folglich wurde die Klage abgelehnt.

Nachdem die AfD bereits im letzten Jahr im einstweiligen Rechtsschutzverfahren<sup>41</sup> gegen die Untersagung eines von ihr betriebenen Lehrermeldeportals unterlegen war, fand in diesem Jahr die Hauptverhandlung vor dem **VG Schwerin**<sup>42</sup> statt. Die Kammer hielt jedoch an ihrer Rechtsauffassung fest. Sie führte erneut aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass auch personenbezogene Daten der Personen gesammelt würden, deren Verstoß gegen das Neutralitätsgebot über das Informationsportal gemeldet werden solle. Hierbei handele es sich insbesondere um Daten bezüglich der politischen oder weltanschaulichen Meinung i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO. Etwas zu oberflächlich führte das VG aus, dass sich Lehrer öffentlicher Schulen auch in Ausübung ihrer Funktion als Lehrkraft auf Art. 9 Abs. 1 DS-GVO berufen könnten. Die DS-GVO diene der Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten – und in besonderem Maße dem Recht auf Datenschutz – bei der Datenverarbeitung und umfasse ihrem Schutzbereich nach jede natürliche Person

und damit auch Lehrer öffentlicher Schulen<sup>43</sup>. Hier wären tiefergehende Ausführungen zur Grundrechtsfähigkeit der Lehrer bei Ausübung der amtlichen Tätigkeit wünschenswert gewesen, auch wenn es für die Entscheidung nicht ergebnisrelevant ist. Das Gericht stellte zutreffend darauf ab, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur Daten von Lehrern öffentlicher Schulen, sondern auch von Schülern und von Lehrern privater Schulen verarbeitet würden. Auch aus Art. 21 GG ergebe sich kein besonderes öffentliches Interesse, welches die Datenverarbeitung zu rechtfertigen vermöge. Somit wies das VG die Klage ab.

<sup>39</sup> LG Frankenthal, Urteil vom 08.09.2020 – 6 O 238/19, juris.

<sup>40</sup> LG Oldenburg, Beschluss vom 17.08.2020 – 16 O 2105/20, juris.

<sup>41</sup> VG Schwerin, Beschluss vom 02.12.2019 – 1 B 1568/19 SN, juris; Besprechung *Bruns*, in: MIP 2020, 55 (58).

<sup>42</sup> VG Schwerin, Urteil vom 26.11.2020 – 1 A 1598/19 SN, juris.

<sup>43</sup> VG Schwerin, Urteil vom 26.11.2020 – 1 A 1598/19 SN, juris Rn. 36.